

Verfahrensordnung

Bearbeitung von Hinweisen
und Hinweisgeberschutz



Inhalt

Einleitung	3
Unser Fokus	5
1 Unsere internen Meldestellen: Ihre Möglichkeiten zur Übermittlung von Hinweisen und Beschwerden	7
1.1 Unser elektronisches Hinweisgebersystem	9
1.2 Meldung per E-Mail	9
1.3 Meldung per Brief	9
1.4 Telefonische Meldung	9
1.5 Persönliche Meldung an unseren Standorten	9
2 Verfahrensablauf ab Ihrer Meldung	11
2.1 Überblick	13
2.2 Eingangsbestätigung	13
2.3 Faktenermittlung	13
2.4 Zwischenstand	13
2.5 Abhilfemaßnahmen	13
2.6 Maßnahmenbewertung	13
3 Verfahrensgrundsätze	15
3.1 Vertraulichkeit	15
3.2 Schutz der meldenden Person	15
3.3 Schutz unserer Mitarbeitenden	17
3.4 Unparteiische, vertrauliche und ergebnisoffene Bearbeitung	17
3.5 Dokumentation	17
3.6 Datenschutz	17

Einleitung

Wir als Gerresheimer Gruppe bekennen uns zur ethischen und verantwortungsvollen Geschäftspraxis sowie unseren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Dabei erfüllen wir unsere Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), bzw. der EU Hinweisgeberrichtlinie.

Mit dieser Verfahrensordnung möchten wir Ihr Vertrauen als Hinweisgeber gewinnen. Dazu erklären wir Ihnen, wie wir Hinweise auf mögliches Fehlverhalten entgegennehmen und bearbeiten. Wir erläutern Ihnen zudem, wie wir Sie als redlichen Hinweisgeber schützen.

Wir stellen allen unternehmensinternen und -externen Personen unser Beschwerdeverfahren zur Verfügung. Sie können dieses Verfahren nutzen, um uns über mögliche Verstöße gegen Vorschriften und unsere Richtlinien, menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu berichten. Wir nehmen dabei unseren eigenen Geschäftsbetrieb sowie den uns betreffenden Geschäftsbetrieb unserer unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten und Geschäftspartner in den Blick.



Unser Fokus

Mögliche Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften

- Verstöße, die Straftaten sein können, insbesondere auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität,
- Verstöße, die zu Bußgeldern führen können, wenn die verletzte Vorschrift
 - dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit, oder
 - dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient
- sonstige Verstöße gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes.

Mögliche Verstöße gegen interne Richtlinien

Risiken für Menschenrechte und deren Verletzungen

Z.B.:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit
- Alle Formen der Sklaverei
- Missachtung der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes
- Missachtung der Vereinigungsfreiheit
- Ungleichbehandlung
- Einbehaltung von angemessenen Löhnen
- Unrechtmäßige Räumung und Landnutzung
- Beschäftigung von Sicherheitskräften, die missbräuchlich Gewalt ausüben

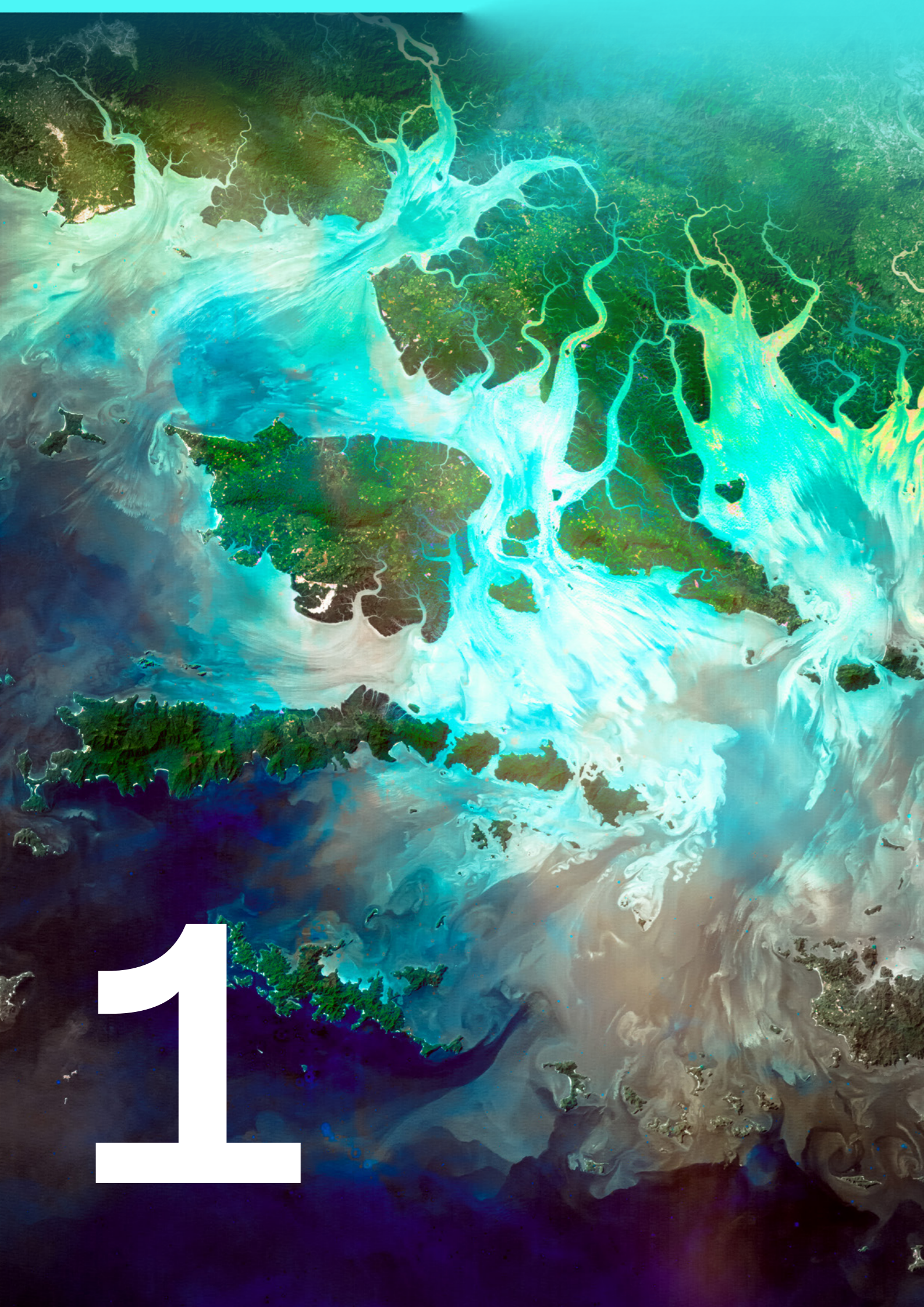
Risiken für die Umwelt und deren Verletzung

Z.B.:

- Schädliche Bodenveränderung
- Wasser- und Luftverschmutzung
- Schädliche Lärmemission
- Übermäßiger Wasserverbrauch
- Beeinträchtigung der Lebensmittelsicherheit
- Beeinträchtigung des Zugangs zu Trinkwasser
- Beeinträchtigung sanitärer Einrichtungen
- Beeinträchtigung der Gesundheit einer Person

Nachfolgend erklären wir Ihnen unser Beschwerdeverfahren. Es ermöglicht Ihnen, Beschwerden und Hinweise zu den vorstehenden Themenkreisen zu geben.

Sie können über das Verfahren auch in einen Dialog mit uns treten. Damit helfen Sie uns, unserem Anspruch an eine rechtmäßige Geschäftspraxis und den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt in unserem Geschäftsbetrieb und in unserer Lieferkette gerecht zu werden.



1 Unsere internen Meldestellen: Ihre Möglichkeiten zur Übermittlung von Hinweisen und Beschwerden

Sie haben mehrere Möglichkeiten, sich mit Hinweisen und Beschwerden an uns zu wenden. Hinweise und Beschwerden bezeichnen wir nachstehend gemeinsam als „Meldung“. In Abhängigkeit von dem Schwerpunkt Ihrer Meldung

koordiniert die zuständige Abteilung der Gerresheimer AG in Zusammenarbeit mit der Abteilung Group Legal & Compliance die Bearbeitung Ihrer Meldung. Dabei kann diese Abteilung andere Abteilungen einbeziehen.

Schwerpunkt Ihrer Meldung

Zuständige Abteilung der Gerresheimer AG

Rechnungslegungs- und Buchführungsvorschriften

Group Accounting

Steuern und Abgaben

Group Treasury, Tax & Global Shared Services

IT-Sicherheit

Global IT

Arbeits- und Sozialrechtsschutz / Interessenkonflikte

Global Human Resources

Menschenrechte

Global Human Resources

Arbeitssicherheit, Anlagensicherheit und Gesundheitsschutz

Group EHS, CSR, OPEX

Umweltschutz

Group EHS, CSR, OPEX

Kartell- und Wettbewerbsrecht

Group Legal & Compliance

Korruption

Group Legal & Compliance

Betrug, Unterschlagung, Diebstahl, Urkundenfälschung

Group Legal & Compliance

Aktionärsrechte, Wertpapierhandel, Insiderrecht

Group Legal & Compliance

Datenschutz

Group Legal & Compliance

Geldwäsche

Group Legal & Compliance

Sonstiges Verhalten, das nicht dem Recht oder internen Regeln entspricht

Group Legal & Compliance

Unser Hinweisgebersystem ist im Internet für jeden erreichbar.

1.1 Unser elektronisches Hinweisgebersystem

Sie können Meldungen auch über unser elektronisches Hinweisgebersystem der Business Keeper AG (BKMS) an die jeweils zuständige Abteilung richten.

Unser Hinweisgebersystem ist von jedem internetfähigen Gerät aus zugänglich. Es steht Ihnen weltweit, rund um die Uhr und in zwölf Sprachen zur Verfügung. Sie finden das Hinweisgebersystem hier: [BKMS-System](#)

Sie entscheiden im Hinweisgebersystem, ob sie Ihren Namen angeben oder anonym bleiben möchten. Wenn Ihr Land allerdings anonyme Meldungen zu bestimmten Themen verbietet, bietet Ihnen das Hinweisgebersystem die Möglichkeit zur anonymen Meldung ausnahmsweise nicht.

Das System funktioniert wie ein elektronischer Briefkasten. So ermöglicht es online neben der Meldung auch einen vertraulichen Dialog zwischen Ihnen und uns. Auch in diesem Dialog können Sie anonym bleiben, wenn Sie in dem System den sogenannten geschützten Postkasten einrichten. Dann erhalten Sie unsere Fragen und Antworten in diesem Postkasten. Um diese zu lesen, müssen Sie sich dann in den geschützten Postkasten einloggen. Das Verfahren dazu ist auf der Startseite des BKMS-Systems erklärt.

1.2 Meldung per E-Mail

Sie können sich mit Meldungen auch per E-Mail an die jeweils zuständige Abteilung wenden. Bitte nutzen Sie dafür die nachstehende E-Mail Adresse:

compliance@gerresheimer.com

Unmittelbaren Zugriff auf die E-Mails an diese Adresse haben nur zwei Mitarbeitende der Abteilung Group Legal & Compliance. Diese prüfen eingehende Meldungen und leiten diese an die zuständige Abteilung weiter.

1.3 Meldung per Brief

Sie haben auch die Möglichkeit, Meldungen per Brief an die jeweils zuständige Abteilung zu übermitteln. Die Adresse ist:

Gerresheimer AG
Group Legal & Compliance
Klaus-Bungert-Str. 4
40468 Düsseldorf
Deutschland

Unmittelbaren Zugriff auf die Meldungen an diese Adresse haben nur die Mitarbeitenden der Abteilung Group Legal & Compliance. Diese prüfen eingehende Meldungen und leiten diese an die zuständige Abteilung weiter.

1.4 Telefonische Meldung

Montags bis freitags können Sie sich auch telefonisch in der Zeit zwischen 09.00 und 16.00 Uhr bei der Gerresheimer AG melden. Die Telefonnummer ist +49 211 61 81 00. Telefonisch können Sie in deutscher und englischer Sprache Meldungen übermitteln. Anrufer werden dann mit der jeweils zuständigen Abteilung verbunden.

1.5 Persönliche Meldung an unseren Standorten

Sie haben auch die Möglichkeit, sich bei unseren Standorten in der jeweiligen Landessprache zu melden. Die Liste unserer Standorte und Kontaktdaten finden Sie hier:

[Locations worldwide – Gerresheimer AG](#)

Sie haben die Möglichkeit, an dem jeweiligen Standort Ihre Meldung auch persönlich zu übermitteln. Soweit Sie dafür ein Treffen nutzen möchten, bieten wir das an dem jeweiligen Standort an.

Unsere Standorte sind verpflichtet, Ihre Meldung sofort an die zuständige Abteilung der Gerresheimer AG weiterzuleiten.



2 Verfahrensablauf ab Ihrer Meldung

2.1 Überblick

1 Empfang der Meldung	Versand einer Eingangsbestätigung, wenn Sie uns das ermöglichen
2 Prüfung der Meldung	Prüfung der Meldung auf Ermittlungsansätze und Entwurf eines Ermittlungsplans
3 Ermittlung der Fakten	Durchführung der Ermittlung zur Feststellung der Fakten. Bei bestimmten Themen und Situationen Erörterung mit dem Hinweisgeber
4 Abhilfeplanung	Auf Basis der Fakten Entwicklung von Abhilfemaßnahmen, darunter gegebenenfalls Vereinbarung mit dem Hinweisgeber
5 Maßnahmenumsetzung	Umsetzung der Abhilfemaßnahmen
6 Umsetzungsbewertung	Bewertung der umgesetzten Maßnahmen, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Hinweisgeber
7 Folgeprüfungen	Jährliche Überprüfung der Wirksamkeit der umgesetzten Abhilfemaßnahmen. Erforderlichenfalls Maßnahmenergänzung.

Wir ermitteln die Fakten, bewerten sie und handeln.

2.2 Eingangsbestätigung

Sobald wir Ihre Meldung erhalten, bestätigen wir Ihnen den Eingang innerhalb von sieben Tagen. Das setzt voraus, dass Sie uns Kontaktdaten zur Verfügung gestellt haben.

Deshalb raten wir Ihnen zur Nutzung unseres elektronischen Hinweisgebersystem mit dem geschützten Postkasten. Es ermöglicht Ihnen auch bei einer anonymen Meldung den Dialog mit uns.

2.3 Faktenermittlung

Wir werten Ihre Meldung innerhalb eines Monats aus und prüfen die von Ihnen gemeldeten Fakten. Sofern Sie uns die Kontaktaufnahme ermöglicht haben, stellen wir Ihnen gegebenenfalls Fragen. Das gilt primär dann, wenn die Meldung keine Faktenermittlung ermöglicht (z.B. weil unklar bleibt, wo das Risiko oder die Verletzung besteht). Regelmäßig nehmen wir während der Prüfung auch Kontakt zu Personen auf, die Sie gegebenenfalls als mögliche Ansprechpartner identifiziert haben.

Bitte sehen Sie die Zeitangabe nicht als Frist, sondern als Richtwert. Ist der Sachverhalt überschaubar und sind alle Erkenntnisquellen (z.B. Ansprechpartner) bekannt, ist die Prüfung meist in wenigen Wochen abgeschlossen. Ist der Sachverhalt dagegen komplex (z.B. wenn die Mitwirkung eines Geschäftspartners erforderlich ist) oder sind Ansprechpartner unbekannt oder nicht verfügbar, dauert die Prüfung regelmäßig länger.

Während der Phase der Faktenermittlung können Sie sich über die benannten Kanäle (siehe Ziff. 1.) nach dem Stand erkundigen oder weitere Hinweise geben. Bitte gehen Sie aber davon aus, dass wir uns unverzüglich bei Ihnen melden, wenn wir Fragen an Sie haben oder unsere Prüfung abgeschlossen ist.

2.4 Zwischenstand

Ist die Bearbeitung der Meldung nicht nach drei Monaten abgeschlossen, erhalten Sie einen Zwischenstand. Darin geben wir Ihnen einen Überblick über die ergriffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen sowie eine kurze Begründung dieser Maßnahmen. Diese Rückmeldung unterbleibt, wenn diese Meldung unsere Faktenermittlung oder Rechte von Personen, die im Zusammenhang mit Ihrer Meldung stehen, beeinträchtigt würden.

2.5 Abhilfemaßnahmen

Wir ergreifen die uns möglichen und angemessenen Maßnahmen, wenn die Faktenermittlung einen Verstoß gegen bestimmte Vorschriften oder ein Risiko für die Menschenrechte oder die Umwelt oder deren Verletzung ergibt.

Dazu kann auch das Angebot an Sie zu einer einvernehmlichen Streitbeilegung gehören. Das Ziel unserer Abhilfemaßnahmen kann, je nach Einzelfall, die Reduzierung oder Beseitigung von Risiken oder die Beseitigung eines Verstoßes oder einer Verletzung sein.

Die Umsetzung der Maßnahmen kann je nach Komplexität mehrere Wochen bis zu einem Jahr benötigen. In Einzelfällen kann die Umsetzung auch mehr Zeit beanspruchen.

Während der Umsetzungsphase berichten wir Ihnen regelmäßig über den aktuellen Stand, soweit Sie uns das ermöglichen. Im Durchschnitt berichten wir einmal pro Quartal. Zum Ende der Umsetzungsphase erhalten Sie eine Abschlussmeldung.

2.6 Maßnahmenbewertung

In der Zeit nach der Abschlussmeldung bewerten wir die umgesetzten Maßnahmen im Hinblick auf deren konkretes Ziel. Sollte das Ziel nicht erreicht worden sein, ergreifen wir nach unseren Möglichkeiten angemessene weitere Maßnahmen.

Die Maßnahmenbewertung erfolgt regelmäßig innerhalb eines Jahres nach dem Abschluss der Maßnahmen. Wenn Sie uns das ermöglichen haben, nehmen wir zur Maßnahmenbewertung auch Kontakt zu Ihnen auf (z.B. zur Überprüfung von Maßnahmen zu Ihrem Schutz vor Nachteilen).



3

3 Verfahrensprinzipien

In unserem Verfahren zur Bearbeitung von Hinweisen sowie den Hinweisgeberschutz wenden wir die nachstehenden Verfahrensprinzipien an.

3.1 Vertraulichkeit

Wir behandeln die Identität der meldenden Person und die in der Meldung bezeichneten Personen grundsätzlich vertraulich. Wir legen die Identität der Personen, soweit sie uns bekannt ist, nur Mitarbeitenden und Dienstleistern offen, die die Meldung entgegennehmen, diese bearbeiten und die für Folgemaßnahmen zuständig sind. Diese Offenlegung erfolgt aber nur, soweit diese für die Wahrnehmung der konkreten Aufgabe erforderlich ist.

Im Übrigen legen wir die Identität nach dem Maßstab der Erforderlichkeit Personen und Behörden offen, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet (z.B. Strafverfolgungsbehörden, andere Behörden, Gerichte) oder dazu berechtigt sind (z.B. weil Sie eingewilligt haben, das für Folgemaßnahmen oder unsere Rechtsverteidigung erforderlich ist).

3.2 Schutz der meldenden Person

Wir nehmen unsere Pflicht zum Schutz von Hinweisgebern, zu einer ethischen und rechtmäßigen Geschäftspraxis sowie unsere Sorgfaltspflichten bezogen auf die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt sehr ernst. Personen, die uns auf Verstöße gegen Vorschriften oder Risiken oder Verletzungen auf den genannten Gebieten hinweisen, leisten einen wertvollen Beitrag, unserem eigenen Anspruch gerecht zu werden.

Deswegen haben Personen, die uns Meldungen zu Verstößen gegen relevante Vorschriften oder Risiken oder Verletzungen der Menschenrechte und der Umwelt machen, von uns keine Nachteile zu befürchten. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn sich während der Untersuchung der gemeldete Verdacht nicht bestätigt.

Nur dann, wenn die meldende Person zum Zeitpunkt der Meldung bewusst oder grob fahrlässig unwahre Hinweise gibt, gilt der Schutz nicht. Wir behalten uns für diesen Fall rechtliche Schritte unter Einschluss einer Schadenersatzforderung und Strafanzeige (z.B. wegen falscher Verdächtigung) vor.

3.3 Schutz unserer Mitarbeitenden

Wir schützen unsere Mitarbeitenden vor falschen Verdächtigungen. Werden unsere Mitarbeitenden in Bezug auf Verstöße gegen relevante Vorschriften oder Menschenrechte oder den Schutz der Umwelt beschuldigt, gilt die Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil belegt ist.

Melden unsere Mitarbeitenden die entsprechenden Verstöße gegen relevante Vorschriften oder Risiken oder Verletzungen gilt für sie der Schutz nach Ziff. 3.2.



Wir behandeln die Identitäten aller Beteiligten grundsätzlich vertraulich.

3.4 Unparteiische, vertrauliche und ergebnisoffene Bearbeitung

Mit der Entgegennahme, Bearbeitung und Prüfung von Meldungen beauftragen wir Mitarbeitende und Dienstleister (z.B. Prüfungsgesellschaften, Gutachter, Rechtsanwälte). Sie sind jeweils in Bezug auf ihre konkrete Aufgabe unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Ihr Auftrag ist eine ergebnisoffene Ermittlung der Fakten. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Mitarbeitenden und Dienstleister, die wir bei Meldungen mit der Faktenermittlung und Bewertung beauftragen, suchen wir nach ihrer Kompetenz aus. Unsere Mitarbeitenden schulen wir regelmäßig zu ihrer Aufgabe.

3.5 Dokumentation

Eingehende Meldungen sowie die wesentlichen Verfahrensschritte (z.B. Untersuchung, Abhilfemaßnahmen) dokumentieren wir in einem Meldungsverzeichnis. Die personenbezogenen Daten in diesem Verzeichnis sowie einer ergänzenden Dokumentation löschen oder anonymisieren wir grundsätzlich zwei Jahre nach dem Abschluss des Verfahrens. Ausnahmen gelten zum Beispiel dann, wenn wir die Daten für die Verteidigung unserer Rechte oder behördliche oder gerichtliche Verfahren benötigen. 3.6 Datenschutz

3.6 Datenschutz

Unser Verfahren zur Bearbeitung von Hinweisen sowie den Hinweisgeberschutz ist ein Angebot an Sie. Die Nutzung steht Ihnen frei.

Rechtsgrundlage für unser Verfahren sind die §§ 8 und 9 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sowie – länderabhängig – die Gesetze zum Schutz von Hinweisgebern.

Wenn unser Beschwerdeverfahren genutzt wird, speichern und verarbeiten wir auch personenbezogene Daten (z.B. Namen und Kontaktadressen soweit diese zur Verfügung gestellt werden) nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen. Die personenbezogenen Daten betreffen Personen, die melden und gegebenenfalls auch Personen, die in Meldungen erwähnt werden. Im Übrigen speichern wir personenbezogene Daten unserer Mitarbeitenden sowie von Dienstleistern, welche die Meldungen oder Abhilfemaßnahmen bearbeiten.

Die Meldung und die personenbezogenen Daten teilen wir ausschließlich mit Empfängern, die an der Faktenermittlung und Bewertung sowie den Maßnahmen und ihrer Bewertung mitwirken. Damit kann auch die selektive Übermittlung von Daten an Tochtergesellschaften oder externe Dienstleister und im Ausnahmefall an Behörden und Gerichte verbunden sein. Dabei gehen wir strikt nach Erforderlichkeit vor. Die Empfänger verpflichten wir zu Vertraulichkeit.

Weitere Hinweise, wie wir mit personenbezogenen Daten umgehen, erhalten Sie in unseren Datenschutzhinweisen. Diese finden Sie hier:

<https://www.gerresheimer.com/en/data-protection>



Kontaktinformationen

Veröffentlicht von:

Gerresheimer AG
Klaus-Bungert-Straße 4
40468 Düsseldorf

2023

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Gerresheimer AG
Group Legal & Compliance
compliance@gerresheimer.com

Dieser Standard ist in verschiedenen Sprachfassungen verfügbar; bei Abweichungen oder Unklarheiten ist die englische Fassung maßgebend.

03/2023